

Aktuelle Informationen
zu Sanierungen

Ausgabe 10
Dezember 2015

Newsletter Landesbürgschaften Mecklenburg-Vorpommern

pwc

Sanierungen und Landesbürgschaften in M-V

Die Sanierung eines Unternehmens stellt alle Beteiligten vor eine Herausforderung: die unternehmerische Ausrichtung ist zu überdenken, ein Konzept ist zu erstellen, Eigen- und Fremdmittel sind einzuwerben. Zudem wechselt bankseitig häufig die Entscheidungsverantwortung auf die Restrukturierungsexperten.

Bestandsfälle

Ist das Land bereits mit Bürgschaften in die Unternehmensfinanzierung involviert, verhält sich der Bürge in einer solchen Situation grundsätzlich ähnlich wie die übrigen Gläubiger.

Neufälle

Wird das Land im Rahmen der Sanierungsüberlegungen erstmals um Bürgschaftsunterstützung gebeten, ist Folgendes zu beachten:

Neue Bürgschaft in einer Sanierungssituation

Das Land kann Sanierungen grundsätzlich mittels Landesbürgschaften begleiten, sofern eine positive Rückzahlungsprognose gestellt werden kann. Das Land übernimmt für Kredite in Restrukturierungs- / Sanierungssituationen bis zu 80%ige Ausfallbürgschaften.

Für die betriebswirtschaftliche Analyse ist ein Unternehmenskonzept vorzulegen, das eine fundierte Aussage zur Unternehmensplanung ermöglicht. Dieses Konzept soll neben dem Geschäftsmodell und der Planung auch auf Ursachen der Krisensituation eingehen und Maßnahmen zur Bewältigung der Krise ausführlich darstellen. Ein Hauptaugenmerk in einer Restrukturierung/ Sanierung liegt auf den von allen Finanzierungsbeteiligten in einem angemessenen Umfang zu leistenden Beiträgen. Dabei nimmt das bisherige und zukünftige Engagement des Gesellschafters einen besonderen Stellenwert ein, da sich dessen Interesse an dem Unternehmen auch in dieser Hinsicht zeigt.

Unterschiedliche Bürgschaftsanforderungen

Das Gros der durch die Restrukturierungsexperten der Banken betreuten Unternehmen sind im Sinne des EU-Beihilferechts noch „gesunde Unternehmen“. Bei diesen kann der öffentliche Bürge in der Regel analog zu anderen Gläubigern bzw. Bürgen handeln.

Daneben kann es sich bei Unternehmen in einer Sanierung oder Restrukturierung auch um „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß den Kriterien der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinie der EU handeln (zu den Kriterien siehe Kasten auf S. 2).

Bürgschaftsrichtlinie

Sofern keine Insolvenzgründe nach InsO vorliegen, steht wie für „gesunde Unternehmen“ im Sinne des EU-Beihilferechts auch für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Wesentlichen der **De-minimis** Rahmen für die Gewährung von Landesbürgschaften zur Verfügung. Dies gilt auch für Großunternehmen¹, jedoch mit der Einschränkung, dass das Unternehmen bankseitig mit einem Rating von „B-“ oder besser eingestuft ist. Ein Vorprüf- oder Bürgschaftsantragsverfahren verläuft in diesen Fällen

nach den bekannten Grundsätzen der **Bürgschaftsrichtlinie**. (vgl. Merkblatt „Bürgschaften KMU/ Großunternehmen“)

Sanierungs- bürgschaftsrichtlinie

Liegen hingegen Insolvenzgründe vor bzw. ist im Falle eines Großunternehmens auch das Rating schlechter als „B-“, kann eine Bürgschaft nur nach der **Sanierungsbürgschaftsrichtlinie** gewährt werden; eine Förderung unter dem De-minimis Rahmen scheidet aus. Gemäß der Sanierungsbürgschaftsrichtlinie sind an eine mit einer Bürgschaft zu begleitenden Sanierung erhöhte Anforderungen an Konzept, Unternehmen und Gläubiger verbunden. Insbesondere sind dies folgende Anforderungen:

- höchstmögliche Beiträge aller am Unternehmenserhalt Interessierten, wie Gesellschafter, Gläubiger und Mitarbeiter,
- Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. strukturelle Anpassungen oder Verhaltensregeln bzw. bei kleinen Unternehmen² der Verzicht auf Kapazitätserhöhungen,
- ein von öffentlichen Beihilfen freier Finanzierungsanteil, der je nach Unternehmensgröße mindestens zwischen 25 % und 50 % liegen soll.
- Bürgschaften zugunsten von Großunternehmen sind von der EU zu genehmigen.

Weitere Informationen sind im Merkblatt „Sanierungsbürgschaften KMU/ Großunternehmen“ zusammengefasst.

EU-beihilferechtlicher Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Gemäß der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinie der EU gilt ein Unternehmen als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ sobald:

- mehr als die Hälfte des Stammkapitals bzw. der ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste aufgezehrt sind oder
- sich das Unternehmen in einem Insolvenzverfahren befindet oder Insolvenzgründe vorliegen.
- Bei Großunternehmen führt zusätzlich das gleichzeitige Vorliegen folgender beider Kennziffern jeweils zum Stichtag der Kreditgewährung und zum Vorjahresstichtag zum Status als „Unternehmen in Schwierigkeiten“:
 - der Verschuldungsgrad (Verhältnis Fremd- zu Eigenkapital) liegt über 7,5
 - das Verhältnis des EBITDA zum Zinsaufwand liegt unter 1,0.

¹ Großunternehmen: Eines der Kriterien liegt an zwei Jahresabschlussstichtagen in Folge vor: Mitarbeiter (VZÄ, Gesamtjahresdurchschnitt) ≥ 250 ; Jahresumsatz $> \text{€ } 50$ Mio oder Bilanzsumme $> \text{€ } 43$ Mio

² Kleines Unternehmen: Zwei der Kriterien liegen an zwei Jahresabschlussstichtagen in Folge vor: Mitarbeiter (VZÄ, Gesamtjahresdurchschnitt) < 50 und Jahresumsatz $\leq \text{€ } 10$ Mio oder Bilanzsumme $\leq \text{€ } 10$ Mio

Ihr Ansprechpartner

RA Steffen Knossalla

Tel.: +49 385 592 4117

steffen.knossalla@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2015 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.